



Beschluss

TOP II. 1

Überarbeitung des Rechts der Sicherungsverwahrung

Berichterstattung: Bayern

1. **Der Schutz der Bevölkerung vor schweren Rückfalltaten, vornehmlich von Gewalt- und Sexualtätern, ist eine zwingende Aufgabe des Gesetzgebers. Die Unterbringung eines auch am Ende seiner Haftzeit noch hochgefährlichen Straftäters in der Sicherungsverwahrung ist hierfür in besonders schwerwiegenden Fällen das letzte, aber erforderliche Mittel, wenn weniger einschneidende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nicht ausreichen. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass das Recht der Sicherungsverwahrung Schutzlücken und Widersprüche aufweist, die mit der gesetzgeberischen Zielsetzung nicht zu vereinbaren sind, und dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.**
2. **Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den von der Arbeitsgruppe der B-Länder vorgelegten Gesetzentwurf zur Harmonisierung des Rechts der Sicherungsverwahrung zur Kenntnis und sehen in ihm eine geeignete Grundlage für weitere Schritte im Rahmen eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens.**